

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 19. Dezember 2022
ABA / NGR I +58 330 62 42

Stellungnahme zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 23. September 2022 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (E-KKV).

Die Vorlage betrifft eine für den schweizerischen Fonds- und Finanzplatz wichtige Thematik. Mit der L-QIF Vorlage soll, sowohl nach Bundesrat¹ als auch nach dem klaren Willen des Parlaments, der Fondsplatz Schweiz und damit der Finanzplatz insgesamt gefördert werden. Geschäfte, die nach Luxemburg abgewandert sind, sollen wieder zurückgeholt werden können.² Die Vorlage soll weiter die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes und dessen Innovationskraft stärken.³

Dies setzt voraus, dass die Umsetzung der vom Parlament im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Vorlage des Bundesrates weiter verbesserten Gesetzesvorlage auf Verordnungsebene so erfolgt, dass die schweizerische Ausgestaltung mindestens gleich gut und flexibel wie in Luxemburg erfolgt, aber in keinem Falle schlechter. Diese Voraussetzung ist mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf leider nicht erfüllt. Hier bedarf es konkreter Anpassungen, um dem Willen des Gesetzgebers voll Nachachtung zu verschaffen.

Überraschend enthält die Vorlage zahlreiche Bestimmungen, die für alle Fonds oder Depotbanken generell gelten sollen und nicht mit der L-QIF Vorlage verbunden oder auf diese beschränkt sind (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 6 sowie Abs. 7, Art. 108a Abs. 2 Bst. e, Art. 12a Abs. 5, Art. 31 Abs. 1 und 4, Art. 32 Abs. 1, Art. 32b,

¹ Botschaft L-QIF, BBl 2020, 6885 ff., 6890f. Die Vorlage ging auf die Motion Noser zurück, mit dem Zweck der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Fondsstandorts Schweiz (Motion Noser 18.305 vom 27.2.2021).

² Votum BR Maurer AB 2021 N 2479f. «nicht nach Luxemburg gehen müssen...»; Kommissionssprecherin C. Amadruz AB 2021 N 2476 «Wettbewerbsfähigkeit fördern»; M. Landolt AB 2021 N 2479 «Geschäft in die Schweiz zurückholen»; Kommissionssprecher S Noser, AB 2021 S 529).

³ Vgl. Fn. 2.

Art. 33, Art. 34 Abs. 1 und 4, Art. 31a, Art. 67 Abs. 2bis E-KKV sowie Erläuterungsbericht zu Art. 104 E-KKV). Eine Notwendigkeit für diese zum Teil sehr weittragenden Änderungen ist nicht dargetan.

Wenn diese Vorschläge so vom Bundesrat angenommen würden, würde der Fonds- und Finanzplatz Schweiz erheblich beeinträchtigt, mit negativen Auswirkungen auch auf die Wettbewerbsposition in Europa. Dies widerspricht im Übrigen klar dem Willen des Gesetzgebers anlässlich der parlamentarischen Beratungen im Jahre 2012: Das Parlament hatte in einer Vielzahl von Bestimmungen die damalige Vorlage des Bundesrates zur Stärkung des Wettbewerbs verbessert und verschiedenste Bestimmungen, bei welchen Bundesrat und FINMA einen Swiss Finish vorschlugen, korrigiert.⁴ Anpassungen ans EU-Recht wurden zwar vorgenommen, jedoch nur soweit notwendig (Delegation, Depotbankhaftung). Ein Swiss Finish wurde verhindert, es wurden konsequent keine strengeren Regeln als jene des EU Rechts eingeführt.⁵ Umso mehr erstaunt es, dass mit dem vorliegenden Entwurf gerade das geschieht (z.B. Art. 104 Abs. 2 E-KKV).

All diese Änderungen sind deshalb abzulehnen und dürfen nicht Eingang in die Verordnung finden. Sollte dennoch daran festgehalten werden, müsste die Branche die Vorlage insgesamt ablehnen.

Die aus unserer Sicht **wichtigsten Anliegen** lauten wie folgt:

- Die Vorlage enthält zahlreiche Bestimmungen, welche keinerlei Bezug zum L-QIF haben und das vom Bundesrat und Parlament vorgegebene Ziel einer Stärkung des Fondstandorts Schweiz verunmöglichen würden. **All diese Anpassungen sind zu streichen.** Würden sie beibehalten, würden die auf Gesetzesstufe erzielten Verbesserungen auf Verordnungsstufe zunichte gemacht.
- Die Erläuterung der Verwahrungsaufgaben der Depotbanken, welche im Erläuterungsbericht auf Seite 14 zu Art. 104 Abs. 2 E-KKV enthalten sind, sind zu korrigieren. **Die Verwahrungspflicht der Depotbank beschränkt sich auf «bankable assets»**, d.h. Finanzinstrumente, die entweder der Depotbank physisch übergeben werden oder übertragbar sind und auf einem Depot bei Dritt- oder Zentralverwahrern aufbewahrt werden können.
- Die Aufbewahrung des Fondsvermögens ausländischer kollektiver Kapitalanlagen fällt nicht in den Geltungsbereich des KAG. **Es ist sicherzustellen, dass die KKV nicht darüber hinausgeht.**
- Bestimmungen, welche eine detaillierte Kenntnis des jeweiligen tatsächlichen Anlegerkreises voraussetzen, greifen wesentlich in die etablierte Praxis ein. **Auf diese ist zur Vermeidung einer massiven Vertriebserschwerung zu verzichten.**

⁴ Votum Kommissionssprecher Graber, AB 2012 S 542, 543; Kommissionssprecher Schmid, AB 2012 S 543 («Marktzugang und Standortattraktivität des Schweizer Fondsplatzes sichern»); Kommissionssprecher Maier («notwendige Anpassungen an das europäische Recht erfüllen, «ohne einen weiteren unnötigen sogenannten Swiss Finish zu produzieren...» (NR 2012, 1314). Ebenso der Zweitsprecher Pelli, 1315.

⁵ Bei der Regelung der Depotbankhaftung setzte sich der Rat ebenfalls gegen den Bundesrat durch. Der Ständerat hatte diese zurückgewiesen, der NR in dessen Sinne dann abgeändert. So wurde auch der Entwurf von Art. 73 Abs. 4, wonach der Bundesrat die Tätigkeit der Depotbank hätte regeln können, von der Mehrheit als unzulässige Generalklausel abgelehnt (NR 2012, 1339, 1340; Antrag Aeschi, der für den Kommissionssprecher Maier sprach).

Gerne führen wir nachfolgend unsere Anpassungsanträge und deren Begründung auf (die Systematik folgt der Nummerierung der Artikel der E-KKV).

I. Anlegerkreis (Art. 5 Abs. 2 und 6 E-KKV, Art. 108a Abs. 2 E-KKV)

1. Einleitende Bemerkungen

In den Vorschlägen für die Änderung von Art. 5 Abs. 2 E-KKV, Art. 5 Abs. 6 E-KKV sowie Art. 108a Abs. 2 Bst. e E-KKV wird der Anlegerkreis thematisiert. Die Aufgabenverteilung zwischen Fondsleitung bzw. SICAV und SICAF (letztere sind nachfolgend stets mitgemeint aber nicht mehr erwähnt) und Depotbank gemäss Kollektivanlagengesetz sowie das heute in der Schweiz dominierende Umsetzungsmodell sehen vor, dass die Depotbank für die technische Ausgabe und Rücknahme der Anteile besorgt ist. Vor allem die Entwicklung im Bereich der Private Label Fund hat dazu geführt, dass regelmässig nicht mehr hauptsächlich die Kunden der Depotbank Anteile als Anleger halten, sondern dass der Sponsor eines solchen Fonds den Vertrieb ausserhalb der Depotbank organisiert. Dies führt dazu, dass ausgegebene Anteile bei der SIX SIS AG als Zentralverwahrerin geführt sind oder Drittbanken bei der Depotbank Anteile als Verwahrer halten. Aufgrund des geltenden Berufsgeheimnisses für Banken gemäss Art. 47 BankG kennt die Depotbank in einer solchen Konstellation die Anleger nicht. Dieses Kennntnis ist vielmehr auf diejenige Bank beschränkt, bei welcher die Anleger ihre Anteile verwahren lassen, kann sich über mehrere Verwahrebenen erstrecken, und schliesst die zuständige Fondsleitung regelmässig aus.

Für schweizerische Anlagefonds, deren Anlegerkreis typischerweise im Minimum auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 KAG beschränkt ist, holt die zuständige Depotbank nach etablierter Praxis von der betreffenden Drittbank eine sogenannte "Drittbankenerklärung" ein. Die Drittbank erklärt darin, dass der gemäss Fondsvertrag eingeschränkte Anlegerkreis auf ihrer eigenen Kundenebene eingehalten wird. Damit kann sowohl das Ziel, bei der Depotbank die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen über Drittbanken weitgehend automatisiert abzuwickeln, als auch das Ziel, die Einhaltung des Anlegerkreises am Point of Sale zu adressieren, erreicht werden, ohne dass die Depotbank jeweils Kennntnis über die Identität der einzelnen Anleger hat oder haben muss. Ein Reporting über die Zusammensetzung des jeweiligen tatsächlichen Anlegerkreises über die verschiedenen Verwahrebenen hin zur Depotbank und von dieser an die Fondsleitung ist damit nicht notwendig und wäre aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auch gar nicht möglich.

Der Entwurf der KKV, wonach die Depotbank für sämtliche kollektiven Kapitalanlagen sowohl für sich als auch für die Fondsleitung über die jeweilige tatsächliche Zusammensetzung des Anlegerkreises erweiterte Kenntnisse haben müsste, würde eine tiefgreifende Veränderung zur heutigen, bewährten Praxis darstellen. Damit würden neue Pflichten nicht nur für die Depotbank, sondern auch die Fondsleitung, eingeführt, welche einerseits erheblichen, unnötigen Aufwand generieren würden und andererseits sich auf die bisherigen Prozesse unter den Banken lähmend oder blockierend auswirken würden. In der Praxis wird die Vorschrift, dass die Fondsleitung und die Depotbank detaillierte Kenntnisse über die jeweilige tatsächliche Zusammensetzung des Anlegerkreises haben müssen, nur dann mit verhältnismässigem Aufwand erreicht werden können, wenn die Fondsverträge aller kollektiver Kapitalanlagen einen Depotzwang vorschreiben. Demnach müssten die Anleger ihre Anteile direkt und nur bei der Depotbank halten. Der Vertrieb schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen wäre damit massiv erschwert.

2. Art. 5 Abs. 2 E-KKV

Der Verweis auf die Finanzinstitutsverordnung (FINIV) ist zu streichen; eine Verbindung zum L-QIF besteht nicht. Es ist für den Wirtschafts- und Fonds-Standort Schweiz schädlich, wenn schweizerische kollektive Kapitalanlagen beispielsweise für vermögende Familien, namentlich um eine geordnete Übergabe des Familienvermögens an nachfolgende Generationen zu ermöglichen, unzugänglich bleiben. Solche Interessenten werden auf ausländische Fondsstrukturen – d.h. Luxemburg – ausweichen. Gerade dies wollte der Gesetzgeber verhindern bzw. eine Vorlage schaffen, welche solches Geschäft in die Schweiz zurückbringt. Schliesslich lassen sich Verwandtschaftsgrade nicht in jedem Falle resp. bis zu jedem Grade prüfen bzw. umgekehrt müssten die entsprechenden Personen verwandtschaftlich so weit voneinander entfernt sein, um Unabhängigkeit als gegeben erachten zu können (bspw. mit Blick auf Art. 4 Abs. 1 Bst. b FINIV). Wie ausgeführt, müsste eine solche Prüfung auch über die Kundenebenen verschiedener Banken hinweg erfolgen, was sich in der Umsetzung als unverhältnismässig schwierig oder in dieser Form als nicht möglich erweisen dürfte.

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragen wir folgende Anpassungen

Art. 5 Abs. 2 E-KKV

[...]

² Anlegerinnen und Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen ~~und nicht im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 20193 (FINIV) familiär verbunden sind.~~

[...]

3. Art. 5 Abs. 6 E-KKV

Diese Bestimmung ist insb. mit Blick auf die Kollektivität problematisch. Wie einleitend ausgeführt, gibt es in der Schweiz bei kollektiven Kapitalanlagen grundsätzlich keinen Zwang, dass die Anleger die Anteile direkt und nur bei der Depotbank halten müssen. Entsprechend kennen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen weder die Fondsleitung noch die Depotbank die Anleger, bzw. im vorliegenden Fall deren genaue Anzahl, der kollektiven Kapitalanlage.

Sodann kann die Fondsleitung aufgrund des zentralen Rechts der Anleger, die Anteile bei einer offenen kollektiven Kapitalanlage jederzeit zurückgeben zu können, nicht verhindern, dass ein Anleger seine Anteile zurückgibt. Damit kann z.B. nicht verhindert werden, dass einer von insgesamt nur zwei Anlegern seine Anteile zurückgibt. Die Sicherstellung der dauernden Einhaltung der Vorgaben bezüglich Zusammensetzung des Anlegerkreises ist entsprechend in der Praxis nicht umsetzbar.

Diese Bestimmung führt letztlich zur Einführung des Depotzwangs resp. Segregierung pro Endanleger. Dies wiederum hätte nicht nur negative Auswirkungen auf den Vertrieb, sondern würde substantielle Investitionen finanzieller und personeller Natur nach sich ziehen, die einerseits nicht kurzfristig realisierbar sind und andererseits zu Lasten der Anleger gehen würden.

Insgesamt würde der Fondsstandort Schweiz somit erheblich geschwächt. Die Kollektivität muss bei zum breiten Vertrieb vorgesehenen Fonds per se als gegeben betrachtet werden dürfen. Spezifische Kontrollen sind nur im Einzelfall (besondere Strukturen) und nur auf einer ex post Basis möglich. Eine ex ante Betrachtung würde eine Neuausrichtung der Zeichnungsprozesse bedingen, wiederum mit den oben bereits erwähnten Folgen.

Schliesslich sei vermerkt, dass, auch wenn sämtliche Anleger eines Fonds bekannt sind, keine lückenlose Prüfung möglich ist, da allfällige verwandtschaftliche Verhältnisse nicht eruiert werden können.

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragen wir Absatz 6 zu streichen:

Art. 5 Abs. 6 E-KKV

[...]

~~⁶ Fondsleitungen, SICAV, Komplementäre und SICAF stellen bei den von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen mittels geeigneter Prozesse die dauernde Einhaltung der Begriffsmerkmale einer kollektiven Kapitalanlage nach Artikel 7 KAG und diesem Artikel sicher.~~

[...]

4. Art. 108a Abs. 2 Bst. e E-KKV

Die Einforderung von Informationen über die Anleger, welche über die im Fondsvertrag explizit genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Fonds oder einer Anteilsklasse hinaus gehen, entspricht nicht der heutigen Praxis.

Der heute in der Praxis regelmässig angewendete Ansatz über sogenannte Drittbankenerklärungen hat sich bewährt, soweit Drittbanken damit die Einhaltung des fondsvertraglichen Anlegerkreises sicherstellen müssen. Dieser Ansatz funktioniert hingegen nicht in Bezug auf Pflichten, welche die Einhaltung des Fondsvertrags am Point of Sale (der oft noch weitere Institute einschliesst) oder die Aufschlüsselung von Beständen betreffen würden. Abgesehen vom erheblichen zusätzlichen Aufwand und weitgehenden Auswirkungen auf die operationellen Prozesse der betroffenen Institute müssten auch Zustimmungserklärungen und weitere Informationen von den allen Anlegern eingeholt werden.

Die Depotbank kann lediglich Informationen zum Anlegerkreis an die Fondsleitung übermitteln, die bei ihr selbst vorliegen, und zwar lediglich bezogen auf ihre eigenen Kunden. Ein Reporting über alle Drittbanken, involvierte Finanzintermediäre, Finanzmarktinfrastrukturen und über oftmals mehrfach gestufter Verwahrketten hinweg aufzusetzen, ist weder rechtlich noch operativ mit vernünftigem Aufwand umsetzbar.

Für eine Einführung einer solchen Pflicht der Fondsleitungen müssten im Sinne des Aufbaus einer etablierten und funktionierenden Marktpraxis auch berücksichtigt und klargestellt werden, welche Informationen erforderlich sind, wie sich dies über die gesamte Verwahrkette auswirkt und wie dies umgesetzt werden kann. Ebenso wäre die Frequenz bzw. Dauer zu klären (jederzeit, täglich, monatlich, jährlich etc.). Änderungen von derart erheblicher Tragweite würden eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung voraussetzen

bzw. würden eine Änderung des KAG voraussetzen und können nicht auf dem Umweg der L-QIF Vorlage in die Verordnung «geschmuggelt» werden.

Informationen zu den Anlagen und den Verbindlichkeiten der kollektiven Kapitalanlagen liegen der Fondsleitung aufgrund ihrer eigenen Tätigkeit oder Verantwortung bereits heute vor.

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragen wir die Streichung der entsprechenden Bestimmung:

Art. 108a Abs. 2 Bst. e E-KKV

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV stellt mittels eines Prozesses die angemessene Verwaltung der Liquidität für jede von ihr verwaltete kollektive Kapitalanlage sicher.

² Der Prozess sieht insbesondere vor, dass:

[...]

e. ~~der Fondsleitung oder der SICAV die für die Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität erforderlichen Informationen, namentlich zu den Anlagen, den Verbindlichkeiten und dem Anlegerkreis der kollektiven Kapitalanlage, vorliegen.~~

II. Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance (Art. 12a Abs. 5 E-KKV)

Da eine neue Zuständigkeit eingefügt wird, beantragen wir folgende Ergänzung von Art. 12a Abs. 5 E-KKV:

Art. 12a Abs. 5 E-KKV

[...]

⁵ Sie kann die Einzelheiten des Risikomanagements, der internen Kontrolle und der Compliance **in verhältnismässiger Weise und im Einklang mit dem Geschäftsmodell des Bewilligungsträgers** regeln.

III. Strukturierte Produkte

Art. 5 Abs. 7 E-KKV sieht erstaunlicherweise auch neue Bestimmungen zu strukturierten Produkten vor, obwohl auf Gesetzesebene (KAG) hierzu gar keine Regelung mehr besteht. Die Anforderungen sind abschliessend im FIDLEG (Art. 68, 70) sowie der FIDLEV (Anhang 3 und Anhang 9 FIDLEV) geregelt. Eine Ausdehnung der schon bestehenden Etikettierungspflichten unter der FIDLEV auf eine weitere Kennzeichnungspflicht ist weder zum Schutz der Kundinnen und Kunden notwendig (und in keiner Weise dargetan) noch besteht hierfür unter dem KAG eine gesetzliche Grundlage. Es geht nicht an, die bewusste Entscheidungsfindung im Rahmen des FIDLEG/FIDLEV nachträglich über eine Zusatzregelung in der KKV umgehen zu wollen. Im Übrigen sieht auch die PRIIPs Regulierung für den KID keine solche Pflichten vor; der KID ist aber gemäss

Art. 87 und Anhang 10 FIDLEV gleichwertig zum BIB, ohne dass diese (richtigerweise) durch einen weiteren Swiss Finish wie unter altem Recht ergänzt werden müssten.

Art. 5 Abs. 7 E-KKV ist aus all diesen Gründen ersatzlos zu streichen.

IV. Ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 31 Abs. 1 und 4, Art. 31a Abs. 1, Art. 32 Abs. 1, Art. 32b, Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 und 4 E-KKV)

Gemäss Erläuterungsbericht soll in den Artikeln 31-34 klargestellt werden, dass die entsprechenden Verhaltensregeln wie vor dem Erlass des FIDLEG nicht nur für Personen gelten, welche schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwalten, sondern auch für solche, die ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten. Die aktuell vorgesehene Formulierung in Art. 31-34 erweckt allerdings den falschen Eindruck, dass neu auch Personen vom Geltungsbereich der Bestimmungen erfasst werden, die ausländische kollektive Kapitalanlagen verwahren. Dies ist zu korrigieren.

Schon vor dem Erlass des FIDLEG bzw. FINIG waren die Verwahrer ausländischer kollektiver Kapitalanlagen vom sachlichen Geltungsbereich des KAG ausgenommen (vgl. Art. 2 Abs 1 Bst. c-f aKAG). Entsprechend war auch die Depotbanktätigkeit für ausländische kollektive Kapitalanlagen nicht dem Gesetz unterstellt.

Daran hat sich auch mit dem Inkrafttreten des FIDLEG bzw. FINIG nichts geändert: Zwar wurde mit dem Inkrafttreten des FINIG der Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 Bst. a KAG insofern angepasst, als das Wort «schweizerische» gestrichen wurde (vgl. AS 2018 5280 [Hervorh. d. Verf.]: «*Personen, die ~~schweizerische~~ kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten...*»), jedoch lässt die Botschaft keinen Zweifel daran, dass in Bezug auf die Aufbewahrung weiterhin nur die *schweizerischen* kollektiven Kapitalanlagen vom KAG erfasst sein sollten (vgl. BBl 2015 9049: «*Mit der Überführung der Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen in den Geltungsbereich des FINIG und der Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen verbleiben nur noch die schweizerischen und die in der Schweiz angebotenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen als Produkte (Bst. a und b), die Aufbewahrung der schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen (Bst. a) sowie die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Bst. f) im Geltungsbereich des KAG. Absatz 1 wird entsprechend angepasst.*»). M.a.W. fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, die eine Ausdehnung der Verhaltensregeln auch auf die Verwahrer ausländischer kollektiver Kapitalanlagen auf Stufe der KKV rechtfertigen würde.

Das blosse Bestehen einer Bankbeziehung zu einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage darf nicht dazu führen, dass diese Bank plötzlich doch Pflichten analog eines Bewilligungsträgers nach KAG zu erfüllen hätte. Sollte eine Bank die Rolle als Depotbank nach ausländischem Recht ausüben, bestimmen sich ihre spezifischen Pflichten ausschliesslich nach dieser ausländischen Rechtsordnung und nicht nach dem KAG.

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragen wir folgende Anpassungen:

Art. 31 Abs. 1 und 4 E-KKV

¹ Personen, die schweizerische ~~oder ausländische~~ kollektive Kapitalanlagen verwalten, ~~oder als Depotbank~~ aufbewahren ~~bzw. ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten~~ oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

[...]

⁴ Personen, die schweizerische ~~oder ausländische~~ kollektive Kapitalanlagen verwalten, ~~oder als Depotbank~~ aufbewahren ~~bzw. ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten~~ oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

Art. 32 Abs. 1 E-KKV

¹ Personen, die schweizerische ~~oder ausländische~~ kollektive Kapitalanlagen verwalten, ~~oder als Depotbank~~ aufbewahren ~~bzw. ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten~~ oder vertreten, sowie ihre Beauftragten berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahestehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.

Art. 32b E-KKV

Personen, die schweizerische ~~oder ausländische~~ kollektive Kapitalanlagen verwalten, ~~oder als Depotbank~~ aufbewahren ~~bzw. ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten~~ oder vertreten, sowie ihre Beauftragten müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

Art. 33 E-KKV

¹ Personen, die schweizerische ~~oder ausländische~~ kollektive Kapitalanlagen verwalten, ~~oder als Depotbank~~ aufbewahren ~~bzw. ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten~~ oder vertreten, sowie ihre Beauftragten sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die FINMA kann die Einzelheiten regeln und in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Art. 34 Abs. 1 und 4 E-KKG

¹ Personen, die schweizerische ~~oder ausländische~~ kollektive Kapitalanlagen verwalten, ~~oder als Depotbank~~ aufbewahren ~~bzw. ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten~~ oder vertreten, sowie ihre Beauftragten weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

⁴ Personen, die schweizerische ~~oder ausländische~~ kollektive Kapitalanlagen verwalten, ~~oder als Depotbank~~ aufbewahren ~~bzw. ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten~~ oder vertreten, sowie ihre Beauftragten gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

V. Best Execution (Art. 31a E-KKV)

Best Execution Anforderungen werden im FIDLEG geregelt (Art. 17ff. FIDLEG). Es besteht keine Grundlage und auch kein objektiver Grund oder eine Notwendigkeit, weshalb die bestmögliche Ausführung bei der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen anders zu regeln wäre als z.B. bei einem Vermögensverwaltungsmandat. Entsprechend ist hier im Sinne der Klarheit die FIDLEG-Regel zu übernehmen.

Im Übrigen vgl. Ausführungen zu Art. 31 Abs. 1 und 4 oben. Auch für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ergibt die Anwendung dieser Bestimmung keinen Sinn.

Art. 31a E-KKV

Bestmögliche Ausführung ~~von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen~~

¹ ~~Bezüglich bestmögliche Ausführung sind die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 1 und 2 FIDLEG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 und 4 FIDLEG auf Personen, die schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwalten oder als Depotbank aufbewahren bzw. ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten oder vertreten, sowie ihre Beauftragten sinngemäss anwendbar. Personen, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten wählen Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sorgfältig aus. Sie stellen sicher, dass bei der Ausführung der Effektenhandelsgeschäfte und sonstiger Transaktionen das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird. Dies gilt auch für Personen, die ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreten.~~

~~2 In finanzieller Hinsicht berücksichtigen sie neben dem Preis für das Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie Entschädigungen Dritter.~~

~~3 Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen~~

VI. Vergütungen und Nebenkosten (Art. 37 Abs. 2 E-KKV)

Die Aufzählung der Nebenkosten, die dem Fondsvermögen belastet werden können, soll nicht abschliessend sein. Die Kosten für neue/zusätzliche Dienstleistungen, die im Interesse der Anleger und Anlegerinnen erbracht werden, sollen entsprechend auch dem Fondsvermögen belastet werden dürfen. Märkte und Produkte entwickeln sich, der Trend geht hin zu mehr offener Architektur. Das heisst auch, dass nicht alle Dienstleistungen und Kosten zum Zeitpunkt dieser Verordnungsänderung (generell) abschliessend erfasst/erwähnt werden können. Deshalb bedarf es einer nicht-abschliessenden Aufzählung. Dies ist ganz im Sinne der Anlegerinnen und Anleger, aktuelle, detaillierte Informationen zu erhalten. Gleichzeitig sollten heute gängig bekannte Nebenkostenkomponenten im Sinne der Rechtssicherheit neu explizit erwähnt werden.

Art. 37 Abs. 2 E-KKV

² Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können insbesondere folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:

a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen **einschliesslich Absicherungsgeschäften**, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, **Verzugszinsen**, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

e. Honorare der Prüfgesellschaft für die Revision, **einschliesslich Kosten hierfür benötigter Bescheinigungen, sowie für Bescheinigungen** im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;

h. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;

o. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers («Legal Entity Identifier», LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen.

p. Kosten im Zusammenhang mit der Rückforderung oder Entlastung an der Quelle von inländischen oder ausländischen Verrechnungs- und Quellensteuern.

r. Kosten im Zusammenhang mit Sustainability-/ESG-bezogenen Produkten.

s. Kosten im Zusammenhang mit Lizenzgebühren für Index-Gebrauch

VII. Einhaltung von Anlagevorschriften (Art. 67 Abs. 2^{bis} E-KKV)

Die Fondsleitung, der beauftragte Vermögensverwalter und die Depotbanken stehen unter der kollektivanlagengesetzlichen Treue- und Interessebewahrungspflicht. Bei Anlageverstössen ist wenn immer möglich mit aufsichtsrechtlichen Mitteln zu versuchen, eine Benachteiligung der Anleger zu verhindern. Dass dabei unklare Fälle publiziert werden sollen, ist einerseits als Durchbrechung dieses Konzepts und andererseits als Erschwerung der ordentlichen Behandlung zu werten. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Anleger anstelle der ordentlichen Aufarbeitung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Massnahmen der Treue- und Interessebewahrungspflicht damit nachdrücklicher und zielgerichteter zur Durchsetzung verhelfen können. Die Informationspflicht gegenüber den Anlegern soll vielmehr mittels Aufnahme im Jahresbericht erfolgen. Interessierte Anleger können gestützt darauf weitere Informationen bei der Fondsleitung einholen, worauf sie über die allfällige Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen auf Rechnung des Anlagefonds entscheiden können.

Art. 67 Abs. 2bis E-KKV

^{2bis} Werden die Beschränkungen oder Anlagerichtlinien aktiv überschritten, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Im Jahresbericht ist darüber Bericht zu erstatten. **Liegt eine Schädigung der Anleger vor, sind diese durch die Fondsleitung zu entschädigen. Die Prüfgesellschaft hat im ordentlichen Prüfbericht zuhanden der FINMA zu den erfolgten Entschädigungshandlungen Stellung zu nehmen.** ~~Kann eine Schädigung der Anlegerinnen und Anleger nicht ausgeschlossen werden, so ist die Verletzung der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Berichterstattung, Mitteilung und Veröffentlichung umfasst insbesondere eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses des allfälligen für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens sowie einer allfälligen Entschädigung.~~

VIII. Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäft (Repo, Reverse Repo; Art. 76 Abs. 5 E-KKV)

Bei der Effektenleihe bzw. beim Pensionsgeschäft wird das Eigentum am betroffenen Titel an Dritte übertragen. Wie diese Titel anschliessend verwahrt werden, ist aus Risikosicht für die Anlegerinnen und Anleger folglich nicht von Relevanz. Der Verordnungsentwurf entspricht in diesem Punkt – entgegen den Angaben im Erläuterungsbericht – auch nicht dem Standard der europäischen Securities Financing Transactions Regulations (SFTR): Gemäss deren Art. 13(2) i.V.m. Anhang A hat ein AIF/UCITS im Jahresbericht nur im Zusammenhang mit Sicherheiten, welche der AIF/UCITS gestellt hat, anzugeben, welcher Anteil davon auf gesonderten Konten, Sammelkonten oder anderen Konten gehalten werden.

Art. 76 Abs. 5 E-KKV

⁵ Der Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage enthält folgende Angaben über die von der Fondsleitung oder der SICAV für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Effektenleihen und Pensionsgeschäfte:

(...)

g. die Form der Verwahrung ~~der ausgeliehenen Effekten~~ der von der kollektiven Kapitalanlage gestellten Sicherheiten (getrennte Konten oder Omnibus-Konten).

IX. Aufgaben der Depotbank (Art. 104 Abs. 2 E-KKV, Erläuterungsbericht)

Der Erläuterungsbericht zu Art. 104 Abs. 2 E-KKV enthält auf Seite 14 allgemeine Ausführungen in Bezug auf die Verwahrung des Fondsvermögens als Aufgabe der Depotbank. Im Zusammenhang mit dem Umfang der Verwahrpflicht wird erwähnt, dass die Verwahrpflicht der Depotbank nicht nur für Finanzinstrumente, sondern auch für alle anderen verwahrbaren Vermögenswerte (wie beispielsweise Gold oder andere Edelmetalle, Rohwaren, Kunstobjekte, Wein oder kryptobasierte Vermögenswerte) gelte. Begründet wird dies mit einem Umkehrschluss aus dem Wortlaut von Art. 73 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Lediglich bei Vermögensgegenständen, die *per se* nicht in Verwahrung genommen werden können (wie Immobilien) habe die Depotbank das Eigentum der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage zu prüfen und darüber Aufzeichnungen zu führen (vgl. Art. 104 Abs. 1 Bst. e KKV).

Diese Auslegung widerspricht eindeutig der AIFMD, an welche das KAG bei der letzten Revision angeglichen werden sollte (vgl. die untenstehenden Ausführungen), und der Mitte 2014 an den Standard der AIFMD angeglichenen UCITS-Richtlinie (UCITS V). Beide EU-Richtlinien sehen bei der Frage, wie die Vermögenswerte eines AIF bzw. UCITS der Verwahrstelle zur "Aufbewahrung anzuvertrauen" sind, vor, dass die Verwahrstelle lediglich *verwahrbare Finanzinstrumente* zu verwahren hat und bei "sonstigen Vermögenswerten" das *Eigentum der Fondsleitung (bzw. des Verwalters) an solchen Vermögenswerten prüfen muss* (vgl. Art. 21(8) AIFMD und Art. 22(5) UCITS-Richtlinie). Auch die luxemburgische Umsetzungsgesetzgebung, wie z.B. das RAIF-Gesetz (an welchem sich nun der L-QIF orientiert) sieht dies gleichermassen vor (Art. 5(4) RAIF-Gesetz i.V.m. Art. 19(8) AIFM-Gesetz). Dem europäischen Standard liegt die Annahme zugrunde, dass der Verwalter einer kollektiven Kapitalanlage, die in "sonstige Vermögenswerte" investiert, im Unterschied zur Verwahrstelle, die sich mit bankable Assets befasst, auch über die erforderliche Expertise und das Netzwerk verfügt, um solche Vermögenswerte (wie bspw. Kunst) bei geeigneten Lagerstellen verwahren zu lassen (bspw. in einem Museum). Zu betonen ist dabei, dass der Anlegerschutz gewährleistet bleibt, wenn ein "sonstiger Vermögenswert" nicht von der Depotbank verwahrt wird. Diesfalls ist eine Depotbank nämlich analog dem europäischen Standard verpflichtet, im Interesse der Anleger während der Investition die Eigentumsprüfungs- und Aufzeichnungspflicht wahrzunehmen, für welche sie gemäss Art. 145 Abs. 1 KAG haftet. Weiter sei darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung oder die SICAV unter der Geltung ihrer Treuepflicht auch ohne explizite Detailregelung für die Beauftragung der Verwahrung von bestimmten Bestandteilen des Fondsvermögens in einer Weise verantwortlich ist, die eine sichere und sorgfältige Verwahrung durch Dritte sicherstellen soll.

Der europäische Standard war anlässlich der Teilrevision des KAG und der KKV im Jahre 2013 eine vom Parlament als Gesetzgeber und vom Bundesrat als Verordnungsgeber bewusst gewollte, allgemeine Leitlinie und Massstab für die Anpassung der schweizerischen Fondsregulierung. Dies betrifft auch die Depotbankaufgaben, was sich für die Änderung des KAG einerseits in der Botschaft des Bundesrates und den Beratungen im Parlament sowie für die Änderung der KKV im Erläuterungsbericht vom 13. Februar 2013 sowie andererseits den vorbereitenden Arbeiten und Austausch unter den involvierten Parteien nachzeichnen lässt. Der Erläuterungsbericht zur Änderung der KKV vom 13. Februar 2013 enthält auf S. 20 die Erläuterung, dass im neuen Absatz 1 «die Aufgaben der Depotbank präzisiert und an die internationalen Standards, namentlich den Regelungen der UCITS- und AIFM-Richtlinien angeglichen» werden). Ausdrücklich beabsichtigte Abweichungen zum europäischen Standard waren als Kompromisse zwar ebenfalls entstanden, betrafen bzw. betreffen aber nicht die Frage der Verwahrpflicht.

Die im Erläuterungsbericht vertretene grammatikalische Auslegung, wonach sich aus Art. 73 Abs. 1 KAG eine Pflicht der Depotbank zur Verwahrung sämtlicher verwahrfähiger Werte ergebe, widerspricht, wie oben ausgeführt, nicht nur der dem europäischen Standard, sondern auch der seit der Teilrevision des KAG und der KKV im Jahre 2013 zu Art. 73 KAG entwickelten Praxis und Lehre⁶. Sie ist auch nicht zwingend, zumal nach der AIFMD bzw. UCITS-Richtlinie die Eigentumsprüfung ebenfalls als Form der "Aufbewahrung" durch die Verwahrstelle qualifiziert (vgl. Einleitungssätze zu Art. 21(8) AIFMD bzw. 22(5) UCITS-Richtlinie) und eine restriktive Interpretation des Anwendungsbereichs der Eigentumsprüfung (Art. 104 Abs. 1 Bst. e KKV) dem Auftrag des Gesetzgebers nicht gerecht wird, beim Erlass von Verordnungsrecht die massgebenden Anforderungen der EU zu beachten (Art. 152 Abs. 1 KAG). Eine derartige Auslegung hätte zur Folge, dass schweizerische Depotbanken im Unterschied zu Verwahrstellen von AIFs bzw. UCITS nicht nur Finanzinstrumente (bzw. bankable Assets), sondern *sämtliche Arten verwahrbarer Vermögenswerte* (wie Rohstoffe, Kunst oder Wein) zwingend selbst oder bei Dritten verwahren müssten. Im Ergebnis käme dies einem *Swiss Finish* gleich, der eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen würde und sich auch zu einem Wettbewerbsnachteil für den Fondsstandort Schweiz auswirken könnte. Dies widerspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers. Ausserdem würde sie wohl den Erfolg gerade des neuen Produkts L-QIF von Anfang an gefährden, weil Depotbanken kaum Hand zu Produkten bieten würden, bei denen sie für die Verwahrung von anderen Werten als Finanzinstrumenten verantwortlich wären.

Aufgrund der obigen Ausführungen fordern wir, dass das EFD in einem abschliessenden Erläuterungsbericht zur finalen Fassung der revidierten KKV oder im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung die fehlerhafte Darstellung der Verwahrpflichten im Sinne unserer Ausführungen korrigiert oder die geltende Auslegung und Praxis ausdrücklich wiedergibt.

Finaler Erläuterungsbericht oder Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Korrektur der Darstellung der Verwahrpflichten im Sinne unserer obigen Ausführungen eventualiter ausdrückliche Wiedergabe der geltenden Auslegung der Praxis

⁶ BSK KAG-Lenoir/Zäh, Art. 73 N 2-12.

X. Änderungen Fondsvertrag / Anlagereglement / Statuten / Anlageklassen (Genereller Hinweis / Art. 126k E-KKV)

Es muss sichergestellt werden, dass die Depotbank in jedem Falle ihre explizite Zustimmung zu solchen Sachverhalten geben muss, damit gewährleistet ist, dass die Depotbank ihre diesbezüglichen Aufgaben erfüllen kann. Dies ist unabhängig davon, ob die kollektive Kapitalanlage als SICAV oder FCP aufgesetzt ist, erforderlich.

Art. 126k Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, sofern dies im Fondsvertrag oder den Statuten vorgesehen ist. ~~Beim vertraglichen Anlagefonds~~ Es bedarf ~~es~~ zusätzlich der Zustimmung der Depotbank.

[...]

⁴ Die Fondsleitung oder die SICAV veröffentlicht die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen in den Publikationsorganen. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements.

⁵ Die Zustimmung der Depotbank ist bei allen Änderungen des Fondsvertrags oder des Anlagereglements einzuholen.

⁶ Artikel 112 Absatz 3 Buchstaben a–c ist sinngemäss anwendbar

XI. Art. 126p Anlagebeschränkungen und Anlagetechniken

Der Modellansatz (oder VAR; Value at Risk) gemäss Art. 38ff KKV FINMA wird mit dem Verweis in Art 126p Abs 4 E-KKV auf Art. 33 KKV welcher für den L-QIF nicht anwendbar sein soll, ausgeschlossen.

Hintergrund dazu sei, dass bei bestehenden Fondskategorien die FINMA die Anwendung des Modellansatzes jeweils explizit genehmigt, was bei einem L-QIF systembedingt nicht der Fall ist.

Unseres Erachtens ist der Ausschluss des Modell-Ansatzes beim L-QIF nicht gerechtfertigt, da das Modell bereits auf Stufe Institut durch die FINMA bewilligt wurde und für viele Produkte der jeweiligen Fondsleitung entsprechend angewendet wird. Zusätzlich werden gerade beim L-QIF komplexere Investment-Strategien mit einem hohen Derivateanteil erwartet, die auf einem Modellansatz basieren würden.

Die Bestimmungen für das Luxemburger Äquivalent, den RAIF, kennen keine Einschränkungen betreffend Risikomessverfahren, auch hier wird auf Institutsebene verlangt, dass in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Produkttyp (alternativ, traditional etc.), Limiten bestehen, die aber nicht für den einzelnen Fonds nochmals individuell genehmigt werden müssen oder auf regulatorischer Ebene eingeschränkt sind.

XII. Prüfung der Depotbank (Art. 134 Abs. 2 E-KKV und neu Art. 134 Abs. 3 E-KKV)

Für den L-QIF wird die Rechnungsprüfung eigenständig geregelt (siehe Art. 118d Bst. b nKAG, der Art. 126 KAG für nicht anwendbar erklärt, i.V.m. Art. 118i Abs. 1 nKAG / Art. 126f Bst. a E-KKV, der Art. 137 KKV für nicht anwendbar erklärt, i.V.m. Art. 126^{septies} E-KKV). Weiter wird eine ergänzende Prüfung des L-QIF verlangt (Art. 118i Abs. 6 nKAG i.V.m. Art. 126z^{octies} E-KKV).

Die Aufsichtsprüfung des verwaltenden Instituts wurde insofern entlastet, als dass diese unter Ausschluss der L-QIF stattfindet (siehe Art. 118d Bst. b nKAG, der Art. 126 KAG für nicht anwendbar erklärt / Art. 126f Bst. a E-KKV, der Art. 137 KKV für nicht anwendbar erklärt), jedoch beim Vorliegen wesentlicher Mängel aus der Rechnungsprüfung und der ergänzenden Prüfung der L-QIF um deren Darstellung ergänzt wird (Art. 126z^{tredecies} E-KKV). Die Aufsichtsprüfung der Depotbank im Gegenzug wird hinsichtlich des Einbezugs der L-QIF inhaltlich nicht gleichermassen um die L-QIF entlastet.

Damit das Ziel gemäss Botschaft nKAG, für den L-QIF auf eine Aufsicht durch die FINMA zu verzichten (BBl 2020 6915), erreicht werden kann, muss das Korrektiv der Aufsicht durch das verwaltende Institut unter Einschluss der oben beschriebene Erleichterung mutatis mutandis in Bezug auf die Aufsichtsprüfung auch der Depotbank ausgedehnt werden, und sollte entsprechend die Reduktion der Aufnahme des L-QIF in die Aufsichtsprüfung sowie die Entlastung des entsprechenden Prüfberichts mit Ausnahme wesentlicher Beanstandungen auch für den Prüfbericht der Depotbank umgesetzt werden.

Art. 134 Abs. 2 und 3 (neu)

² Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so benachrichtigt sie die FINMA sowie die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). [Vorbehalten bleibt Absatz 3.](#)

³ [Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit für L-QIF wesentliche Mängel fest, so nimmt sie diese als Beanstandungen in den Prüfbericht gemäss Art. 135 auf.](#)

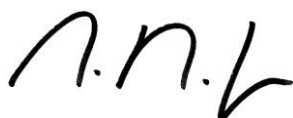
XIII. Steuerliche Behandlung

XIV. Steuerliche Behandlung

ESTV/EFD müssen sicherstellen, dass die Gleichbehandlung von L-QIF mit bewilligten kollektiven Kapitalanlagen in der steuerlichen Praxis in jedem Falle gegeben ist. Dies schliesst mit ein, dass die MWST-Ausnahme für das Anbieten und die Verwaltung bei L-QIF gleich wie bei bewilligten kollektiven Kapitalanlagen gilt. Vgl. z.B. KS24, in welchem aktuell auf die FINMA-Liste für bewilligte kollektive Kapitalanlagen verwiesen wird sowie ESTV MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich (ESTV MWST MBI 14), Ziffer 5.2.1.2.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss
Leiter Legal & Compliance



Natalie Graf
Fachverantwortliche Legal